

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.02.1996

Geschäftszahl

95/18/1070

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 93/18/0402 1

Stammrechtssatz

Das FrG 1993 sieht bei Anwendung des (zwingenden) Versagungstatbestandes des § 10 Abs 1 Z 7 FrG 1993 eine Bedachtnahme auf die privaten und familiären Verhältnisse des Fremden nicht vor (Hinweis E VfGH 1.7.1993, B 338/93, 445/93).